



## Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen und Einrichtungen über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen haben. Die bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden.
2. Den bestellten Vertreterinnen und Vertretern wird nach der jeweiligen Ratskonstituierung und zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein Fortbildungsangebot nach § 113 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unterbreitet. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll. Diese sind zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung trägt die Stadt Beckum.
3. Eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum in diesem Zusammenhang, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, wird ausgeschlossen. Die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters bleibt unberührt.
4. Die Beteiligungen der Stadt Beckum werden aufgefordert, für ihre jeweiligen Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

## Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

## Erläuterungen:

### Gesetzliche Neuregelung

§ 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wurde durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 in die GO NRW eingefügt. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Sie lautet: *„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“* Sätze 1 und 3 betreffen die jeweilige Vertreterin beziehungsweise den jeweiligen Vertreter unmittelbar, Satz 2 macht den entsendenden Gemeinden Vorgaben.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat aufgrund von an ihn herangetragenen Rechtsfragen zu der neuen Regelung in einem Schnellbrief vom 15.09.2022 Stellung zu der Thematik genommen. In diesem wird unter anderem ausgeführt, dass die Regelung sich nicht nur auf den Aufsichtsrat, sondern auf alle Gremien im Sinne des § 113 Absatz 1 GO NRW, also auch auf etwaige Beiräte und die Gesellschafterversammlung von kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen sowie die Zweckverbandsversammlung bezieht, nicht hingegen auf den Betriebsausschuss.

Was unter betriebswirtschaftlicher Sachkunde und Erfahrung zu verstehen ist, wird in dem Gesetz nicht im Einzelnen definiert. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, hinsichtlich deren Einhaltung inhaltlich eine vollständige gerichtliche Nachprüfbarkeit besteht. Einen besonderen formalisierten oder gar inhaltlich qualifizierten/zertifizierten Sachkundenachweis hat die Gesetzgebung nicht vorgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung ist die Regelung (bewusst) allgemein gehalten. Damit solle der Vielgestaltigkeit bestehender Beteiligungen und zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der Kommunen hinreichend Rechnung getragen werden (vergleiche Landtagsdrucksache 17/16929, Seite 3). Die Regelung ist folglich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig.

Laut der Gesetzesbegründung ist die neu aufgenommene Vorschrift zum Erfordernis der betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde eine gesetzlich konkretisierende Regelung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Anforderungen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner sogenannten „Hertie-Entscheidung“ vom 15.11.1982 – Aktenzeichen II ZR 27/82 – zu den erforderlichen Mindestqualifikationen von Aufsichtsratsmitgliedern (eines obligatorischen Aufsichtsrates) Stellung genommen. Nach dieser Rechtsprechung sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds,
- Kenntnisse, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Das aus dem Bundesrecht abgeleitete Erfordernis einer Mindestqualifikation gilt nach den ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder einschließlich den Arbeitnehmervertretungen und muss bei Amtsantritt vorliegen (vergleiche Habersack in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 116 Aktiengesetz [AktG], Randnummer 23 und § 100 AktG, Randnummer 72). Der Verweis auf die Kommentarliteratur findet sich in der im Zusammenhang mit der hier behandelten Gesetzgebung auf der Internetseite des Landtags Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen (Information 17/363, Seite 6). Auf diese Stellungnahme bezieht sich die Gesetzesbegründung ausdrücklich.

Diese Vorgaben sind bei der Auslegung der neuen Regelung und der damit verbundenen Entscheidung über die – gegebenenfalls durch Fortbildungen zu erlangende/auszubauende – erforderliche Sachkunde von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Bei anderen Gremien als dem Aufsichtsrat orientiert sich die Mindestqualifikation ebenfalls an den spezifischen Aufgaben des jeweiligen Gremiums und den damit verbundenen Anforderungen an dessen Gremienmitglieder. Zudem dürften die Größe und Bedeutung, die Umsätze, die Art der Unternehmensgeschäfte und die damit verbundenen Risiken bei der Frage der erforderlichen Sachkundetiefe zu berücksichtigen sein. Anders als vergleichbare Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt bestimmt die GO NRW nicht ausdrücklich, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung bereits bei der Bestellung der Gremienmitglieder vorhanden sein müssen. Zu beachten sind allerdings die ausgeführten Vorgaben des Bundesrechtes.

Gesetzlich erstmals in Nordrhein-Westfalen geregelt ist, dass Gemeinden nach § 113 Absatz 6 Satz 2 GO NRW den durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertretern Gelegenheit geben sollen, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Gemeinde trifft damit eine Unterstützungspflicht. Mit der Pflicht der Gemeinde, Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, korreliert die Pflicht der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter zur Fortbildung gemäß § 113 Absatz 6 Satz 3 GO NRW. Sofern eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter es ablehnt, sich fortzubilden, kommt – unter anderem nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – eine Abberufung durch den Rat, im Eskalationsfall auch durch die Kommunalaufsicht, in Betracht. Dies jedenfalls dann, wenn die bestellte Vertreterin beziehungsweise der bestellte Vertreter nicht über die erforderliche Mindestqualifikation verfügt.

Auf der anderen Seite wird man für die durch den Rat bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft in dem Gremium oder aufgrund ihrer beziehungsweise seiner beruflichen Qualifikation oder Berufserfahrung (zum Beispiel als Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Steuerberaterin/Steuerberater) über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen, keine Pflicht herleiten können, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn grundlegende gesetzliche oder betriebswirtschaftliche Änderungen machen dies erforderlich.

Gesetzlich ist ferner nicht geregelt, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Grundsätzlich ist damit eine Kostentragung durch die bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung oder durch die Stadt Beckum denkbar.

### **Umsetzung durch die Stadt Beckum**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stellte anlässlich der letzten überörtlichen Prüfung (vergleiche Anlage 1 zur Vorlage 2021/0261/1) fest: *„Die Stadt Beckum verfügt über eine umfangreiche und komplexe Beteiligungsstruktur. Die Stadt Beckum ist in 2018 an insgesamt 23 Unternehmen beteiligt, die sich auf drei Beteiligungsebenen verteilen. Sowohl die Anzahl der Beteiligungen, auf die die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, als auch die Komplexität der Beteiligungsstruktur der Stadt Beckum sind hoch. Demzufolge ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen hoch.“* In dem Bericht wird der Stadt Beckum ferner empfohlen: *„Das Beteiligungsmanagement der Stadt Beckum sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.“*

Die nunmehr gesetzlich definierte „Unterstützungspflicht“ der bestellten Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf entsprechende Fortbildungsangebote ist für die Stadt Beckum inhaltlich keinesfalls neu. So wurde zum Beispiel in Kenntnis der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen aus dem Bundesrecht – noch vor der Einfügung des § 113 Absatz 6 GO NRW – ein entsprechendes Fortbildungsangebot nach der Kommunalwahl 2020 seitens der Verwaltung angeboten und von zahlreichen der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter auch wahrgenommen.

Nunmehr wird angestrebt, eine Grundsatzentscheidung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeforderten Angebotes herbeizuführen.

Konkret wird vorgeschlagen, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der jeweiligen Ratskonstituierung und jeweils zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu unterbreiten. Das Fortbildungsangebot soll so ausgestaltet sein, dass es die Anforderungen des Bundesgerichtshofes sowie deren Fortentwicklung aufgreift und die wesentlichen Kenntnisse zu vermitteln versucht. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll.

Der Vielschichtigkeit der Beteiligungen der Stadt Beckum entsprechend schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, die jeweiligen Unternehmen und Einrichtungen aufzufordern, gegenüber ihren Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

Im Übrigen steht es jeder bestellten Vertreterin und jedem bestellten Vertreter frei, derartige Angebote durch das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung einzufordern.

Zur Kostentragung schlägt die Verwaltung vor, dass die von der Stadt Beckum anzubietenden Fortbildungen durch diese finanziert werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der grundsätzlich ehrenamtlichen Mandatsausübung angemessen.

Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint insgesamt angemessen. Daher wird ferner vorgeschlagen, dass eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, ausgeschlossen wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch der Bürgermeister und Bedienstete der Stadt Beckum zu den bestellten Vertreterinnen und Vertretern gehören. Für diesen Personenkreis gilt die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters. Aufgrund dieser muss der Bürgermeister über die wahrzunehmenden Fortbildungsangebote und deren Umfang entscheiden. Inhaltlich gelten hier die gleichen Anforderungen wie für die übrigen bestellten Vertreterinnen und Vertreter.

**Anlage(n):**

ohne